

Beschlussvorlage Nr. 409-III-2023

Sitzung/Gremium Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt Stadtrat	Termin 09.01.2023 26.01.2023	Status öffentlich öffentlich
--	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Ordnungsamt

Betr.: Wasserwehrsatzung für die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Sachverhalt:

Nach § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 des Gesetzes dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.

Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Die Aufgaben der Wasserwehren können von Freiwilligen Feuerwehren mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Da die Ortschaften Berßel, Bühne, Hoppenstedt und Osterwieck erfahrungsgemäß von Hochwasser bedroht sind, ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck zur Einrichtung einer Wasserwehr gesetzlich verpflichtet.

Dieser Verpflichtung soll mit der vorliegenden Satzung nachgekommen werden, die der entsprechenden Mustersatzung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie entspricht. Die Aufgaben der Wasserwehr der Stadt Osterwieck sollen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren Deersheim, Lüttgenrode und Schauen (weitere Mitglieder in Absprache) übertragen werden.

Die Wasserwehrsatzung bedarf nach § 14 WG LSA der Genehmigung der Wasserbehörde.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja Nein
Ja Nein
Ja Nein

Pflichtaufgaben

Freiwillige Aufgaben

Ergebnisplan

Finanzplan/ Investitionstätigkeit

Entscheidungsvorschlag:

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, die Einführung der Wasserwehrsatzung zu beschließen

Anlagen:

Wasserwehrsatzung

i.v. Keilich

Heinemann
Bürgermeister

